**Az.: 42.3-641**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Errichtung eines Naturkneippbeckens am Dr.-Bayer-Bach durch die Stadt Pfarrkirchen auf den Grundstücken Fl.Nr. 492/3 und 493, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen**

**Antrag vom 14.06.2021 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG und einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG sowie einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für der mit dem Betrieb des Kneippbeckens zusammenhängenden Gewässerbenutzungen gemäß § 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Stadt Pfarrkirchen beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zur Errichtung eines Naturkneippbeckens am Dr.-Bayer-Bach auf den Grundstücken Fl.Nr. 492/3 und 493, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt handelt es sich auf Grund der Herstellung eines versteinten Beckens mit Treppen, Handläufen etc. um einen naturfernen Gewässerausbau. Im Bereich des Beckens befinden sich weder Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Risikogebiet und im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rott. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Durch die Maßnahme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzkriterien zu erwarten, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich

Die untere Naturschutzbehörde sieht den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild als nicht erheblich an.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei können nachteilige Wirkungen vermieden werden, wenn die von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vom Antragsteller eingehalten werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 21.07.2021

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann